

# Stadtentwässerung Barsinghausen

Der Betriebsleiter

Beschlussvorlage SEW  
öffentlich

Stadtentwässerungsbetrieb	Datum 29.11.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/0064</b> <b>B01 / S01</b>
---------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	30.11.2016					
Verwaltungsausschuss	06.12.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	06.12.2016					

## 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

1. Die 6. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.03.2004 – s. Anlage zur Vorlage – wird beschlossen.
2. Der Rat nimmt die in der Anlage beigefügte Gebührenvorkalkulation für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2017 und die Betriebsabrechnung für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2015 zur Kenntnis.
3. Der Ausgleich der Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum des Jahres 2015 im Kalkulationszeitraum des Jahres 2017 wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Betriebsleitung



Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

### **Teil 1 – Satzungsänderung aufgrund der Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung:**

Wie bereits in der Beschlussvorlage XVIII/0063 erläutert, ist es aufgrund der Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung notwendig, die Abwassergebührenabgabensatzung inhaltlich anzupassen.

### **Teil 2 – Satzungsänderung aufgrund einer neuen Gebührenkalkulation:**

1. Nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der 3 Jahre nicht übersteigen soll. Zurzeit besteht in Barsinghausen ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr. Die derzeitige Satzung erfasst die Abrechnung der Jahre 2013 – 2014 und den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016. Es sind für die Schmutzwasserbeseitigung 2,14 €/m<sup>3</sup> und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,35 €/m<sup>2</sup> an Gebühren festgesetzt.

Ab 2017 sind die Abwassergebühren neu zu kalkulieren. Für das Jahr 2015 liegt das Rechnungsergebnis vor.

2. Die Betriebsabrechnung für den Kalkulationszeitraum 2015 ist als Anlage beigefügt. Diese schließt mit folgendem Ergebnis ab – s. S. 8 der Anlage „Betriebsabrechnung für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2015“:

1. im Schmutzwasserbereich mit einer Überdeckung von + 651.785,30 €
2. im Niederschlagswasserbereich mit einer Überdeckung von + 361.252,92 €

3. Als Anlage wird die neue Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2017 vorgelegt.

Diese beinhaltet die laufenden Kosten, die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten, die Abschreibungen, die kalkulatorischen Verzinsung und die Ermittlung des Deckungsbedarfs der Gebührenkalkulation.

Wie in der Beschlussvorlage XVIII/0021 „Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung“ erläutert, sollen ab 01.01.2017 auch die Kosten der Straßen-/Oberflächenentwässerung über eine Gebühr abgedeckt werden. Gebührenpflichtiger ist in diesem Fall der jeweilige Straßenbaulastträger.

In der Vergangenheit wurden die Kosten der Straßenentwässerung als einrichtungsfremde Kosten aus der Kalkulation ausgesondert. Eine solche Abgrenzung wird zukünftig entfallen. Als Alternative zur Aussonderung der Straßenentwässerungskosten hat das Niedersächsische Obergericht auch eine Veranlagung der Straßenbaulastträger als Gebührenzahler als zulässig angesehen (Beschluss vom 26.11.2008 – 9 LA 348/07).

Mit der Umstellung des neuen Gebührenmodells für die Niederschlagswasserbeseitigung soll die Kostenverteilung zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung modifiziert werden. Bei einer Überprüfung des Flächenverhältnisses wurde festgestellt, dass tatsächlich ein Flächenverhältnis von 30% Straßenoberflächen (Straßen, Gehweg ect.) und 70% Grundstücksflächen vorliegt. Die Anwendung eines 50%-Schlüssels ist demnach nicht verursachungsgerecht und wird ab dem Kalkulationszeitraum 2017 angepasst.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung führt dazu, dass in der Gebührenkalkulation zunächst ein einheitlicher Gebührensatz ermittelt werden muss. Im Jahr 2017 beträgt dieser 0,61 €/m<sup>2</sup> (s. Anlage „Gebührevoraus kalkulation 2017, S. 15).

Da sich jedoch die Grundstückseigentümer über Anschlussbeiträge und die Straßenbaulastträger mittels Baukostenzuschuss in der Vergangenheit an unterschiedlichem Maße an der Finanzierung der Niederschlagswasseranlagen beteiligt haben, sollen die entstanden Finanzierungsvorteile den jeweiligen Nutzergruppen zugeordnet werden.

Die Berücksichtigung der individuellen Finanzierungsvorteile führt dazu, dass ausgehend von dem einheitlichen Gebührensatz (0,61 €/m<sup>2</sup>) für die Nutzung der Niederschlagswasserbeseitigung, im Ergebnis für die Entwässerung der öffentlichen Flächen ein gegenüber der Grundstücksentwässerung abweichender Gebührensatz zu erheben ist.

Die Ermittlung hierzu erfolgt in der Gebührevoraus kalkulation in der Anlage 8 (s. Gebührevoraus kalkulation 2017, S. 65).

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Die in der Betriebsabrechnung für das Jahr 2015 festgestellten Überdeckungen für die Schmutzwasserbeseitigung i.H.v. 651.785,30 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung i.H.v. 361.252,92 € wurden in voller Höhe in der Kalkulation für das Jahr 2017 berücksichtigt.

Die Überdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung resultiert daraus, dass nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt worden und bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der Grundstücksentwässerung. Aus diesem Hintergrund soll diese ausschließlich gebührenmindernd für die Grundstücksentwässerung eingebracht werden.

Insgesamt schließt die Gebührevoraus kalkulation mit folgenden Gebührensätzen ab – (s. Gebührevoraus kalkulation, S 15):

- für die Schmutzwasserbeseitigung	1,87 €/m <sup>3</sup>
- für die Niederschlagswasserbeseitigung	
- Grundstücksentwässerung	0,44 €/m <sup>2</sup>
- Straßenentwässerung	0,28 €/m <sup>2</sup>
- Gemeinde Wennigsen (Mitbenutzungsanteil SW)	0,55 €/m <sup>3</sup>

### **Teil 3 – Zusammenfassung:**

Die 6. Änderungssatzung ist als Entwurf der Anlage beigefügt.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.